

Gerichte an denselben Orten wie die Regierungen, nämlich in Posen und in Bromberg.

Die Provinz Brandenburg hat 2 Appellations-Gerichte und 2 Regierungen, nur ist das Appellations-Gericht für den Regierungs-Bezirk Potsdam in Berlin (Kammergericht). Der landrätthlichen Kreise sind 33, der Untergerichte nur 29, also 4 weniger. Das Areal, welches die Provinzial-Justiz-Behörden der Provinz Brandenburg umfassen, ist 755,⁵⁸ D.-M., das Areal für die Verwaltung der Provinz Brandenburg ist 734,¹⁴ D.-M., also weniger 21,⁷⁴ D.-M. Die Bevölkerung, welche zu den Provinzial-Justiz-Behörden in Brandenburg gehört, ist 2,295,238; der Verwaltung 2,254,305; die Justiz hat also mehr 40,933. Diese Differenz erklärt sich folgendergestalt: zum Untergericht Brandenburg gehört ein Theil des Kreises Jerichow II. im Regierungs-Bezirk Magdeburg mit 4,209 Menschen, ebenso aus demselben Kreise zum Untergericht in Perleberg 7573 Menschen; endlich zum Untergericht in Spremberg 30,100 Einwohner des Kreises Hoyerswerda im Regierungs-Bezirk Liegnitz. Dies sind zusammen 41,882 Menschen mehr, welche die Verwaltung der Provinz Brandenburg 949 Menschen mehr, welche aus dem Bezirk des Untergerichts Friedeberg, Regierungs-Bezirk Frankfurt, dem Kreisgerichte zu Dramburg in Pommern überwiesen sind. Diese 949 abgezogen von 41,882 läßt die obige Differenz von 40,933. Dem Raume nach erklärt sich die Differenz zwischen den Administrativ- und juristischen Behörden so, daß das Plus der Justiz-Behörden von 21,⁷⁴ D.-M. entsteht: aus dem der Justiz mehr zugelegten Kreise Hoyerswerda, 16,¹⁹ D.-M. groß, den Theilen des Kreises Jerichow II., welche zu 6,⁰⁹ D.-M. angenommen werden können, wogegen ein Theil des Kreises Friedeberg in der Neumark, etwa 0,⁵⁴ D.-M., der Justiz-Verwaltung aus der Provinz Brandenburg abgenommen sind.

$$16,19 + 6,09 = 22,28 \text{ D.-M.}$$

$$\text{minus } 0,54$$

$$= 21,74 \text{ D.-M.}$$

Die Provinz Pommern hat für die Verwaltung einen Umkreis von 576,⁷² D.-M. und eine Bevölkerung von 1,288,964 Menschen, für die Justiz-Behörden 577,²⁸ D.-M. mit einer Einwohnerzahl von 1,289,871; die Justiz hat also mehr 0,⁵⁴ D.-M. und 907 Menschen. Die Appellations-Gerichte sind in Stettin, Rößlin und Greifswald, während die Sitze der Regierungen zu Stettin, Rößlin und Stralsund sind. Die Anzahl der Untergerichte ist nur 20, die Anzahl der landrätthlichen Kreise ist 26. Die oben berechnete Differenz von 907 Einwohnern erklärt sich dadurch, daß ein Theil des Kreises Arnswalde, Regierungs-Bezirk Frankfurt (0,⁵⁴ D.-M.) mit 949 Einwohnern dem Untergerichte zu Dramburg zugewiesen

ist, wogegen aus dem Kreise Dramburg ein kleines Gebiet (0,⁰³ D.-M.) mit 42 Einwohnern dem Kreisgerichte Deutsch-Crone zugewiesen ist. 42 ab von 949 läßt 907. Es ist 0,⁵⁴ D.-M. — 0,⁰³ D.-M. = 0,⁵¹ D.-M.

Die Provinz Schlesien hat für die Verwaltung 741,⁷⁴ D.-M. mit 3,182,496 Einwohnern, für die Justiz 725,⁵⁵ D.-M. mit 3,152,396 Einwohnern; die Justiz hat also weniger 16,¹⁹ D.-M. und 30,100 Einwohner. Diese Differenz rührt daher, daß der Kreis Hoyerswerda 16,¹⁹ D.-M. groß mit 30,100 Einwohnern dem Untergerichte Spremberg in der Provinz Brandenburg zugetheilt ist. Die Appellations-Gerichte haben ihren Sitz zu Breslau, Hlogau und Ratibor, während die Regierungen ihre Sitze haben zu Breslau, Liegnitz, Oppeln; — die Anzahl der Untergerichte beträgt 53, während der Kreise 58 sind, die Verwaltung hat also 5 Kreise mehr, als die Justiz Untergerichte hat.

Die Provinz Sachsen hat für die Verwaltung 460,⁰³ D.-M. mit 1,861,535 Einwohnern, für die Justiz 454,⁵⁴ D.-M. mit 1,849,753 Einwohnern; die Verwaltung hat daher mehr 6,⁰⁹ D.-M. und 11,782 Einwohner. Dies liegt darin, daß von dem landrätthlichen Kreise Jerichow II. dem Kreisgerichte Brandenburg 4209 und dem Kreisgerichte Perleberg 7573, zusammen 11,782 Einwohner auf 6,⁰⁹ D.-M. zugewiesen sind. Der Umkreis der Untergerichte ist übrigens auch in dieser Provinz wesentlich abweichend von dem Flächen-Inhalt und der Größe der landrätthlichen Kreise. Der letzteren sind 41, der Untergerichte 31, also 10 weniger. Die Appellations-Gerichte haben ihren Sitz zu Magdeburg, Halberstadt und Naumburg, die Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

Die Provinz Westphalen hat 4 Appellations-Gerichte, zu Münster, Paderborn, Hamm und Arnberg, während für die Verwaltung nur 3 Regierungs-Bezirke bestehen: Münster, Minden und Arnberg. Für die Verwaltung hat die Provinz 367,⁹⁶ D.-M. mit 1,527,252 Einwohnern; für die Justiz hat sie 410,⁰⁵ D.-M. mit 1,786,840 Einwohnern. Die Differenz nach Flächenraum und Einwohnerzahl ist 42,⁰⁹ D.-M. und 259,588 Einwohner. Das Mehr der Justiz-Behörden entsteht dadurch, daß die Kreise Duisburg (11,⁷⁵ D.-M. mit 140,253 Einwohnern) und Rees (Wesel) mit 9,¹⁰ D.-M. und 56,019 Einwohnern der Rheinprovinz und die hohenzollernschen Lande, 21,¹⁵ D.-M. mit 63,316 Einwohnern, der Justiz-Verwaltung der Provinz Westphalen überwiesen sind.

Die Rheinprovinz enthält für die Verwaltung ohne die hohenzollernschen Lande 487,¹⁴ D.-M. und 2,983,305 Einwohner. Die Justiz-Verwaltung für diesen Flächenraum und diese Einwohnerzahl vertheilt sich folgendergestalt:

Zur Justiz-Verwaltung der Provinz Westphalen gehört

a) Kreis Duisburg	11,78	D.-M.	140,253	Einwohner
Kreis Mees (Wesel)	9,16	=	56,019	=
			<u>Summe 20,94</u>	<u>D.-M. 196,272</u>

Zur Justiz-Verwaltung der Rheinprovinz gehören:

b) Das Justiz-Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Dieses Obergericht steht unmittelbar unter Aufsicht des Justiz-Ministerii. Es gilt in dem Umkreis desselben das gemeine deutsche Recht; es stehen unter demselben die Kreisgerichte zu Altentkirchen, Neuwied und Wehlar. Der Flächeninhalt dieses Bezirks ist 32,77 D.-M. mit 160,732 Einwohnern.

c) Der Appellations-Gerichtshof zu Köln, in dessen Bezirk der Code Napoléon gilt. Er hat unter sich 9 Landgerichte, 125 Friedensgerichte und 7 Handelsgerichte. Dieses Departement der Justiz-Verwaltung hat 433,43 D.-M. mit 2,626,301 Einwohnern.

Die Justiz-Verwaltung der Rheinprovinz hat daher

a) bei den Justiz-Behörden Westphalens	20,94	D.-M. u.	196,272	E.
b) dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein zugehörig	32,77	=	160,732	=
c) unter dem Appellations-Gerichtshof zu Köln	433,43	=	2,626,301	=

Zusammen 487,14 D.-M. u. 2,983,305 E.,

was mit der oben berechneten Größe und Einwohnerzahl für die Rheinprovinz ohne die hohenzollernschen Lande, übereinstimmt.

Eine Vergleichung zwischen Justiz und Verwaltung zeigt die kleine Tabelle I. C. 5. Flächenraum und Bevölkerung stimmen ganz genau; zu letzterer treten noch 12,029 Militair in Mainz, Luxemburg und Frankfurt a/M. und 227 Personen im Jadegebiet, wodurch sich die Totalbevölkerung des preussischen Staates von 17,202,831 ergibt. Beim Flächenraum kommen zu den berechneten 5,103,72 D.-M. noch hinzu das Jadegebiet mit 0,25 D.-M., macht in Summe 5,103,97 D.-M. für den ganzen Staat. Für das Jadegebiet sind preussische Justiz-Behörden noch nicht eingerichtet, vielmehr ist nach den Gesetzen vom 5. November 1854 und 14. Mai 1855 die Justiz-Verwaltung vorläufig noch den großherzoglich oldenburgischen Justiz-Behörden überlassen. Das Militair steht unter den Militair-Gerichten, die in den hier gegebenen Darstellungen überall nicht berücksichtigt sind. Regierungen sind mit Einschluß der Regierung zu Sigmaringen 4 mehr als Appellations-Gerichte. Landrätliche Kreise erscheinen 89 mehr als Untergerichte, indessen giebt dies keine richtige Vergleichung, da am Rhein, wo der Code Napoléon gilt, nur 9 Landgerichte gerechnet sind, ohne die Friedens- und Handelsgerichte, und ein Landgericht in der Rheinprovinz

einen viel umfassenderen Wirkungskreis hat, als ein Kreisgericht in den älteren Provinzen. Läßt man aus der kleinen Uebersichts-Tabelle die Rheinprovinz fort, so erscheint nur ein Plus von 34 landrätlichen Kreisen.

3. Eintheilung in den Provinzen für die indirekten Steuern.

Da das Finanz-Ministerium für den größten Theil seiner Geschäfte lediglich der allgemeinen landespolizeilichen Provinzial-Behörden sich bedient und nur bei einem Theile seines Ressorts besondere Behörden in den Provinzen hat, so lassen wir diese hier sogleich folgen.

Die Verwaltung der indirekten Steuern ist Veranlassung einer besonderen Eintheilung des Staates, welche sich indessen in Betreff der Haupt-Abtheilungen, der Provinzen, der allgemeinen landespolizeilichen Eintheilung des Staates nähert. In oberster Instanz steht die Verwaltung der indirekten Steuern, wie bereits oben bemerkt ist, unter der ersten Abtheilung des Finanz-Ministerii „für die Verwaltung der Steuern“. Die Organe dieser Verwaltung in den Provinzen sind für die direkten Steuern die königlichen Regierungen, d. h. für Grundsteuer, Gewerbesteuer, Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer u. Anders ist es in Betreff der indirekten Steuern, d. h. der Ein-, Aus- und Durchgangszölle, der Mahl- und Schlachtsteuer, der Salzsteuer, der Abgaben auf Wein, Bier, Brauntwein, Tabak, Rübenzucker u. s. w. In Berlin werden die Einnahmen für diese Abgaben von dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände in Berlin und von dem Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände in Berlin; in der übrigen Provinz Brandenburg von den königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt verwaltet und stehen unter unmittelbarer Leitung des Ministerii, d. h. der General-Steuer-Verwaltung. Für alle übrige Provinzen bestehen als oberste Instanz für diesen Verwaltungszweig besondere Provinzial-Steuer-Direktionen. Eine jede Provinz hat ihre besondere Provinzial-Steuer-Direktion, jedoch ist die Provinz Preußen nach der alten Eintheilung von Ost- und Westpreußen zweien Provinzial-Steuer-Direktionen überwiesen. Es sind demnach in der Monarchie 8 besondere Provinzial-Steuer-Direktionen, nämlich Königsberg, Danzig, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster, Köln, denen als neunte die General-Steuer-Direktion (eine Abtheilung des Ministerii) zu Berlin hinzuzuzählen ist. Die Unter-Behörden der Provinzial-Steuer-Direktionen sind zunächst die Haupt-Zollämter, bloß bestimmt für die Einnahme der Ein-, Aus- und Durchgangszölle. Die übrigen indirekten Steuern sammeln sich bei den Haupt-Steuer-Ämtern. In Westpreußen bestehen auch noch 2 besondere

Haupt=Salzämter, welche in den übrigen Theilen der Monarchie jetzt überall mit den Haupt=Steuer=Ämtern vereinigt sind. Unter den Haupt=Zoll= und Haupt=Steuer=Ämtern bestehen, je nach den besondern Verhältnissen einer jeden Provinz, eine größere oder geringere Anzahl von Neben=, Zoll= und Steuer=Ämtern als kleine Erhebungsstellen. Es ist sehr einfach, daß diese Haupt=Zoll=, Haupt=Steuer= und Nebenämter nicht nach den landrätthlichen Kreisen getheilt sein können, da namentlich die Haupt=Zollämter größtentheils an die Grenzen gehören, überdies bei diesen Erhebungen und bei dieser ganzen Verwaltung die Verhältnisse des deutschen Zollvereins wesentlich mit zu berücksichtigen sind. Der preussische Staat hat jetzt 40 Hauptzoll= und 69 Hauptsteuer=Ämter, wie die Tabelle I. C. 6 näher zeigt.

4. Forstwesen.

In dem Ressort des Finanz=Ministerii führt die Verwaltung der Forstfachen im Allgemeinen keine besondere Landes=Eintheilung herbei, denn die Forstfachen werden bei den Regierungen bearbeitet, jedoch gehen die Verfügungen von den Ober=Forstmeistern in den Regierungen, denen als Zwischen=Instanzen Forst=Inspektoren, Forstmeister, untergeordnet sind, direkt an die Oberförster, nicht etwa an die Landräthe. Die Oberförster sind die eigentlichen Organe der Verwaltung in der unmittelbaren Ausführung. Die Bezirke der Oberförster sind natürlich nicht übereinstimmend mit den landrätthlichen Kreisen, sondern richten sich nach der Größe der verschiedenen Waldbezirke, die ihnen anvertraut sind. Das höhere Forstpersonal des preussischen Staates besteht aus 443 Personen, von denen 361 Oberförster sind, wie die Tabelle I. C. 7 näher zeigt. Die unter den Oberförstern stehenden Förster, Waldwärter, Jäger etc. sind hierbei natürlich nicht gerechnet; eben so wenig die Forstbeamten in den vielen nicht königlichen Forsten, welche Gutsbesitzern, Kommunen, Stiftungen etc. zugehören.

Endlich ist in Bezug auf Provinzial=Eintheilung bei dem Finanz=Ministerio noch zu erwähnen:

5. Das Katasterwesen in der Rheinprovinz und Westphalen.

An der Spitze des Katasterwesens steht für Rheinprovinz und Westphalen eine General=Direktion des Grundsteuer=Katasters für die rheinisch=westphälischen Provinzen in Münster. Das Ressort dieser General=

Direktion sind für jeden der 8 Regierungs=Bezirke: Münster, Minden, Arnberg, Köln, Düsseldorf, Koblenz, Aachen, Trier eine Kataster=Inspektion. Diese Kataster=Kommissionen folgen, wie schon bemerkt, der allgemeinen Landes=Eintheilung der Regierungs=Bezirke; aber zu jeder Kataster=Inspektion gehört eine größere oder geringere Anzahl von Steuer=, Kontrolle= und Fortschreibungs=Distrikten, die keineswegs nach den landrätthlichen Kreisen abgeschnitten sind, sondern sich nach der Verschiedenheit der Lokalität und der Kataster=Verhältnisse verschieden stellen, wie die Tabelle I. C. 8 näher ergibt.

Die kirchlichen Angelegenheiten führen, in den kleineren Abtheilungen besonders, noch einiges Bemerkenswerthe in Bezug auf die Landes=Eintheilung herbei; wenigleich in vielen Beziehungen die landespolitischen Eintheilungen auch für diese Verwaltung maßgebend bleiben.

6. Superintendenturen (evangelische Kirchen=Verwaltung).

Für die evangelischen Einwohner des Staates hat jede Provinz ihr Konsistorium, von denen einige besondere Präsidenten haben, bei den meisten aber der Ober=Präsident das Präsidium führt. Viele Angelegenheiten der evangelischen Kirche werden bei den königlichen Regierungen verwaltet. Die Organe in kirchlichen Sachen für die königlichen Regierungen und Konsistorien sind die Superintendenten. Die Superintendentur=Bezirke sind bei weitem nicht wie die landrätthlichen Kreise abgetheilt. Ihre größere oder geringere Zahl richtet sich nach der evangelischen Bevölkerung; auch wäre da, wo fast die ganze Bevölkerung evangelisch ist, ein Superintendent viel zu wenig für einen landrätthlichen Kreis, wogegen umgekehrt in Regierungs=Bezirken, die mehr von Katholiken bewohnt sind, ein Superintendent zu viel wäre für jeden landrätthlichen Kreis. Es sind 392 Superintendenten im preussischen Staate, der nur 336 landrätthliche Kreise hat. Näheres zeigt die Tabelle I. C. 9.

7. Eintheilung für die katholisch=kirchlichen Angelegenheiten.

Verwickelter sind die Eintheilungen im preussischen Staate für die katholischen kirchlichen Angelegenheiten. Es giebt im preussischen Staate 2 Erzbisthümer, das eine zu Köln, das andere zu Posen. Letzteres ist das vereinigte Erzbisthum Posen und Gnesen, nach den Bestimmungen der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 mit königlicher Bestätigung vom 23. August 1821. Es giebt 6 Bisthümer im preussischen Staate, nämlich die unmittelbar unter dem heiligen Stuhle stehenden Bisthümer von Breslau und Ermeland, und die 4 Bisthümer

Die Größe dieses an unterirdischen Schätzen reichen Bezirks ist nur 290,64 Q.-M. Endlich ist das 5te Ober-Bergamt das rheinische, welches seinen Sitz in Bonn hat. Es umfaßt die Rheinprovinz mit Ausschluß der an das Ober-Bergamt zu Dortmund abgegebenen Theile des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, sowie den größeren Theil, den südlichen und östlichen, des Regierungs-Bezirks Arnberg. Es umschließt dieser reiche Ober-Bergamts-Bezirk 564,11 Q.-M. — Unter den Ober-Berg-Ämtern stehen die Berg-, Hütten-, Salz- und Salinen-Ämter u., deren im Staate mit Einschluß einzelner nicht als Ämter, sondern als Verwaltungungen bezegneter Unter-Behörden 39 vorhanden sind. Das Nähere ergibt die nachfolgende Tabelle I. C. 11.

Wie das Bergwesen eine besondere Abtheilung des königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bildet, so hat dieses Ministerium nach der Eigenthümlichkeit seiner Geschäfte in den Provinzen noch mancherlei Organe, welche in Betreff der Landes-Einheitlichung von der allgemeinen landespolizeilichen abweichen.

Die 3te und 4te Abtheilung des Ministerii, das Land-, Wasser- und Chaussée-Bauwesen, sowie die Verwaltung für Handel und Gewerbe, bedient sich zur Ausführung seiner Verfügungen allerdings wesentlich der Regierungen; jedoch verdienen die

11. Bausachen

eine besondere Betrachtung in Bezug auf die Landes-Einheitlichung. Die zur 3ten Abtheilung des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehörige technische Bau-Deputation hat die oberste Leitung in sämtlichen Angelegenheiten königlicher Bausachen, namentlich die Revision der bedeutenderen Anschläge. Die bei den königlichen Regierungen angestellten Bauräthe (Regierungs-Räthe) haben die Ausführung in den Regierungs-Bezirken. Unter ihnen stehen die Bau-Inspektoren; diese haben die unmittelbare Ausführung. Unter diesen sind noch Baumeister angestellt. Die Geschäfts-Umkreise der Bau-Inspektoren sind nach den Lokal-Verhältnissen sehr verschieden von den Umkreisen der landrätlichen Kreise. Eine nähere Nachweisung enthält die Tabelle I. C. 12.

12. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Die Eisenbahn-Angelegenheiten sind so eigenthümlicher und technischer Natur, daß sie der allgemeinen landespolizeilichen Einheitlichung des Staates nach Provinzen, Regierungs-Bezirken und Kreisen nicht wohl

folgen können, sondern nach den Zügen der Eisenbahnen selbst und nach ähnlichen Verhältnissen sich richten müssen. Die 3te Abtheilung des Ministerii für Handel u. hat die oberste Leitung dieser Geschäfte. Zum Ressort desselben gehört in Berlin:

- 1) das königliche Eisenbahn-Commissariat daselbst,
- 2) die königliche Direktion der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn;

außerdem gehören zu dieser Ministerial-Abtheilung 13 Direktionen und Commissionen in den Provinzen, nämlich:

- 1) die Commission für die Strom- und Deich Bauten an der Weichsel und Rogat in Dirschau,
- 2) die Commission für den Bau der Weichsel- und Rogat-Brücken in Dirschau,
- 3) die Commission für den Bau der kreuz-, küstrin-, frankfurter Eisenbahn in Frankfurt a/D.,
- 4) das Eisenbahn-Commissariat in Breslau,
- 5) die Direktion der oberschlesischen Eisenbahn in Breslau,
- 6) die Direktion der Ostbahn in Bromberg,
- 7) das Eisenbahn-Commissariat in Erfurt,
- 8) die Direktion der westphälischen Staats-Eisenbahn in Münster,
- 9) das Eisenbahn-Commissariat in Köln,
- 10) die Direktion der saarbrücker Eisenbahn in Saarbrücken,
- 11) die Direktion der aachen-düsseldorf-ruhrorter Eisenbahn in Aachen,
- 12) die Eisenbahn-Direktion in Elberfeld,
- 13) die Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn in Kreuznach.

13. Die Post-Verwaltung.

Die 3te Abtheilung des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist die Post, als oberste leitende Staatsbehörde für das Postwesen General-Post-Amt genannt, und die Behörden dieses General-Post-Amtes in den Provinzen sind die Ober-Post-Direktionen. Sie sind genau nach den Regierungs-Bezirken eingerichtet, doch zählt Berlin gleich einer Regierung. Hiernach sind 26 Ober-Post-Direktionen im Staate. Unter diesen Ober-Post-Direktionen stehen die Postämter 1te- und 2te Klasse und die Eisenbahn-Post-Ämter, auch hier und da einzelne verwandte Behörden, wie z. B. in Berlin das Zeitungs-Komtoir; das in Berlin unter der Ober-Post-Direktion stehende Post-Amt 1te Klasse heißt Hof-Post-Amt. In den hohenzollernschen Landen besteht noch die fürstlich thurn- und taxische Post-Verwaltung. Bei den Ober-Post-Direktionen ist noch anzuführen, daß ein Zuzeriat-Ober-Post-Amt in